



Amtstafel der Gemeinde

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Gewerbe

BH Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, Österreich

Dominik Müller
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43 512 5344 5119
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IL-BA-3850/1/41-2024
Innsbruck, 17.04.2024

**WAF Fassadensysteme GmbH, Gewerbezone 3, 6404 Polling in Tirol;
Verfahren nach der GewO 1994 zur Kenntnisaufnahme der Änderung der Betriebsanlage (Errichtung
und Betrieb einer Photovoltaikanlage), sowie nach der TBO 2022 zur Kenntnisaufnahme der
Anbringung einer Photovoltaikanlage am Standort in 6404 Polling in Tirol, Gewerbezone 3, auf
GstNr. 1462, KG 81308 Polling in Tirol;
Verständigung Anzeigeverfahren § 81 Abs 2 Zif 7 GewO 1994**

VERSTÄNDIGUNG

Die WAF Fassadensysteme GmbH, Gewerbezone 3, 6404 Polling in Tirol hat mit Eingabe vom 18.03.2024, eingelangt am 15.04.2024 bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, unter Einreichung von Projektunterlagen, erstellt von der Elektrotechnik Haider GmbH, **gemäß § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994** die nachbarneutrale Änderung der Betriebsanlage (Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage) am Standort in 6404 Polling in Tirol, Gewerbezone 3, auf GstNr. 1462, KG 81308 Polling in Tirol, **angezeigt**.

Weiters hat die WAF Fassadensysteme GmbH, Gewerbezone 3, 6404 Polling in Tirol mit Eingabe vom 18.03.2024, eingelangt am 15.04.2024 bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, unter Einreichung von Projektunterlagen, erstellt von der Elektrotechnik Haider GmbH, **gemäß § 28 Abs. 2 lit i) TBO 2022** die Anbringung einer Photovoltaikanlage am Standort in 6404 Polling in Tirol, Gewerbezone 3, auf GstNr. 1462, KG 81308 Polling in Tirol, **angezeigt**.

Projektkurzbeschreibung

Gegenüber dem Genehmigungsbescheid sollen folgende geringfügige Änderungen durchgeführt werden:

Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage

Es werden daher keine zusätzlichen Emissionen gegenüber den Nachbarn entstehen.

Aus der Änderungsanzeige hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 unterliegt und daher ein Anzeigeverfahren durchzuführen ist.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum
30.04.2024
bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und der Gemeinde Polling in Tirol zur Einsicht auf.

Jeder Nachbar hat die Möglichkeit, bis zum oben angeführten Zeitpunkt in die gegenständlichen Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 nicht vorliegen. Werden innerhalb der gesetzlichen Frist keine diesbezüglichen Einwendungen erhoben, erlischt die Parteistellung.

Für den Bezirkshauptmann:

Müller

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:


Riedl